



Stadtpolizei Allmendstrasse 4a
8180 Bülach

Telefon +41 44 863 13 00
E-Mail verwaltungspolizei@buelach.ch
Internet www.buelach.ch/stadtpolizei

Stadtverwaltung Bülach
Kultur
Frau Maria Colaïemma
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

Datum 19. Januar 2026
Kontaktperson René Schellenberg
Direktwahl +41 44 863 13 10
E-Mail rene.schellenberg@buelach.ch

Polizeibewilligung Nr. 2026/003 gemäss Gesuch vom 19. Januar 2026

Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kt. Zürich und der Stadt Bülach

BewilligungsinhaberIn: Stadt Bülach, Kultur, Frau Maria Colaïemma, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach,
Tel. +41 44 863 11 29, maria.colaiemma@buelach.ch

Anlass **Jahresbewilligung "Kultur im öffentlichen Raum"**
Platzkonzerte, Lesungen, Kunst Performances etc.
Benützung öffentlicher Grund
Verantwortliche Person vor Ort: Maria Colaïemma, Tel. +41 79 484 82 16

Ort 8180 Bülach, Marktgasse 28, vor den Rathausbögen

Datum An Samstagen zwischen 1. Apr. 2026 und 30. Sept. 2026, 09.00 – 13.00 Uhr
An Donnerstagen zwischen 1. Apr. 2026 und 30. Sept. 2026, 18.00 – 20.00 Uhr

Auflagen: (Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in den Auflagen die männliche Formulierung gewählt)

1. Grundsatz
 - **Die Bewilligung für die Durchführung von «Kultur im öffentlichen Raum», vom 1. April 2026 bis 30. September 2026, jeweils samstags und donnerstags wird ohne präjudizielle Wirkung für gleiche oder ähnliche Gesuche erteilt.**
 - Der Veranstalter hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.
 - Der Organisator ist verantwortlich, dass die bewilligten Zeiten eingehalten werden.
 - Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht gestört und/oder behindert werden.
 - An der Markt-/ Rathaushaus- / und Brunngasse muss jederzeit eine Durchfahrtsbreite von 4 m gewährleistet sein.
 - Passanten dürfen nicht bedrängt und/oder belästigt werden.
 - **Die Bestimmungen im Merkblatt «Kultur im öffentlichen Raum» sind einzuhalten.**
 - Unter Umständen finden noch Standaktionen anderer Organisationen im Bereich Rathaus/Rathausbrunnen statt. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.
 - **Die teilnehmenden Organisationen sind über die Auflagen dieser Polizeibewilligung entsprechend zu informieren.**



2. Lärm-
immissionen
 - **Unnötiger Lärm ist zu vermeiden (Polizeiverordnung), die bewilligten Zeiten sind einzuhalten.**
 - **Die Benützung von Verstärker- und/oder Lautsprecheranlagen wird bewilligt.**
 - Der Schallpegel von Verstärker- und/oder Lautsprecheranlagen darf nicht über 93 dB Lfmax (lin), gemessen am Veranstaltungsrand, betragen.
 - dB Lfmax (lin) = der maximale Schallpegel ohne Frequenzbewertung.
 - Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht unzumutbar gestört werden.
 - Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht unzumutbar gestört werden.
 - **Für den Fall, dass es zu berechtigten Lärmklagen aus der Anwohnerschaft kommen sollte, bleibt es der Stadtpolizei Bülach vorbehalten, zusätzliche Auflagen zu erlassen oder den Konzertbetrieb einzuschränken, respektive ganz einzustellen.**
3. Reinigung
 - Nach der Veranstaltung ist die Umgebung von liegengelassenem Unrat (Flyer etc.) zu reinigen.
 - Eine Nachreinigung geht zu Lasten des Veranstalters.
4. Haftung,
Versicherung
 - Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Bülach für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen.
 - Der Veranstalter kann unter Umständen auch für das, was im Umfeld seiner Veranstaltung passiert (Zugangsrouten, Nachbarschaft), verantwortlich gemacht werden.
 - Wird die Stadt Bülach für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.
 - Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach, wenn die Veranstaltung wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.
5. Strafbestimmungen
 - Bei Nichtbeachten der obigen Weisungen und Auflagen kann die Bewilligung durch die Stadtpolizei sofort entzogen werden.
 - Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.
 - Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
6. Kosten
 - ohne (gemäss Stadtratsbeschluss vom 2 November 2016)
7. Rechtsmittel
 - Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim zuständigen Ressortvorsteher der Stadt Bülach schriftlich Einsprache erhoben werden.
 - Sie ist mit einem begründeten Antrag in doppelter Ausführung einzureichen.
 - Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen.



Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Freundlich grüsst

René Schellenberg
Fachspezialist Verwaltungspolizei

Kopie an:

- Stadt Bülach, Stadtpolizei
- Stadt Bülach, Veranstaltungen